

Die Anschaffung dessen, was an diesen Gegenständen etwa fehlen, oder im Verlaufe der Zeit abgehen sollte, ist die Anstalt auf Verlangen zu übernehmen bereit.

## Bedingungen

zur Aufnahme eines Zöglings

in die

## Cauersche Erziehungs-Anstalt

zu Charlottenburg.

**D**ie jährliche Pension beträgt 400 Thlr. Cour.; für Kinder unter 10 Jahren, bis zu diesem Alter, 300 Thlr.; für Halb-Pensionäre 250 Thlr. Die Pension wird vierteljährlich voraus entrichtet. Beim Eintritt zahlt jeder Zögling 20 Thlr. für Schreibpult, Unterrichts- und Tischgeräth, welche Gegenstände beim Abgange desselben der Anstalt verbleiben. Zu der gemeinschaftlichen Weihnachtsfeier wird für jeden Zögling jährlich ein Beitrag von 5 Thlr. geleistet.

Die

Die Anstalt übernimmt dagegen vollständig die Sorge für Erziehung, Unterricht und leibliche Pflege des Züglings. Nur in dem Falle, daß derselbe noch eine fremde lebende Sprache außer der französischen, oder ein anderes musikalisches Instrument als das Clavier erlernen soll, wird ein eigner Privat-Unterricht nothwendig, der dann auch besonders zu vergütigen ist.

Schreib- und Zeichenmaterialien werden, der Gleichartigkeit und Zweckmäßigkeit wegen, von Seiten der Anstalt besorgt und vierteljährlich in Rechnung gebracht; eben so diejenigen Gegenstände, welche der Zögling sonst zu eignem Gebrauche haben muß, wenn dies von den Angehörigen verlangt wird. Sonst finden keine Nebenrechnungen statt.

Da für alle äußeren Bedürfnisse der Züglinge hinreichend gesorgt ist, so haben sie zu eignen Ausgaben wenig oder gar keine Veranlassung. Sollen sie dennoch mit Taschengeld versehen werden, wie dies in den meisten Fällen geschieht, so ist zu wünschen, daß der Betrag desselben sich nicht über 20 Sgr. monatlich erstrecke, und daß die Anstalt dasselbe entweder selbst auszahle, oder doch von der hierüber getroffenen Verfügung der Eltern in Kenntniß gesetzt werde.

Der

Der Abgang eines Züglings muß der Anstalt drei Monate vorher angezeigt werden.

Der Zögling hat in die Anstalt mitzubringen:

**Betten:** Eine Matratze von Pferdehaaren, eine dergleichen mit Stroh gestopft, eine Federdecke, eine wollene oder Steppdecke, zwei Kopfkissen (eins von Pferdehaaren), eine Bettstelle.

**Kleider:** Zwei Rösche oder Jacken von Tuch, einen Ueberrock und einen Mantel, drei Paar weite tuchene Beinkleider, drei leinene Jacken und drei Paar dergleichen Beinkleider, eine Tuchweste und drei Sommerwesten, eine Mütze, drei Paar Stiefel, ein Paar Schuhe.

**Wäsche:** Zwölf Paar Strümpfe, zwölf Hemden, zwölf Schnupftücher, sechs Halstücher, sechs Vorhemden, sechs Handtücher, zwei vollständige Bettüberzüge.

Die Wäsche sowohl als die Betten und Kleidungsstücke müssen mit dem Namen des Züglings deutlich bezeichnet seyn.

Außerdem bedürfen diejenigen, welche erwachsen genug sind, ihre Sachen selbst zu verwahren, zu diesem Zweck einer kleinen Kommode.

Die